

**Konzeption
über die Durchführung des Berg-Rettungsdienstes
in Baden-Württemberg**

*beschlossen durch den Landesausschuss für den Rettungsdienst bei seiner
68. Sitzung am 3. Dezember 2014*

I. Einleitung

II. Grundlagen

1. Begriff: Berg-Rettungsdienst
2. Rechtsgrundlagen
 - a) Bergwacht als Leistungsträger
 - b) Bergwacht im Auftrag der Ortspolizeibehörde
 - c) Technische Hilfe der Feuerwehr
 - d) Gleichrangigkeit der Gesetze

III. Aufgaben und Notfallsituationen im Berg-Rettungsdienst

1. Notfallsituationen im Winter
2. Notfallsituationen im Sommer
3. Notfallsituationen im Klettersport
4. Notfallsituationen in der Höhe (Höhenrettung)
5. Sonstige Notfallsituationen
6. Massenankunft von Verletzten und Erkrankten (MANV) im unwegsamen Gelände
7. Aufgaben der Ortspolizeibehörde

IV. Einsatz

1. Zuständigkeiten
2. Hilfsfristen
3. Alarmierung
4. Zusammenarbeit mit der Luftrettung

V. Ausstattung des Bergrettungsdienstes

VI. Finanzierung des Bergrettungsdienstes

VII. Inkrafttreten

I. Einleitung

Das Innenministerium Baden-Württemberg einerseits und die Bergwacht Schwarzwald e.V. und die DRK Bergwacht Württemberg andererseits (im Weiteren abgekürzt mit „die Bergwacht“) regeln die Durchführung des Berg-Rettungsdienstes in Baden-Württemberg gemäß vorliegender Konzeption.

Auf die Konzeption wird im Rettungsdienstplan Baden-Württemberg verwiesen.

Die Konzeption regelt nicht die Technische Hilfe nach § 2 Feuerwehrgesetz zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen. Diese Aufgabe wird im vorliegenden Konzept nur soweit behandelt, wie es zur Zusammenarbeit und zur Aufgabenabgrenzung mit dem Berg-Rettungsdienst notwendig ist.

II. Grundlagen

1. Begriff: Berg-Rettungsdienst

Der Berg-Rettungsdienst ist ein Teil des Rettungsdienstes (§1, Abs. 2 RDG), bei dem die Notfallrettung von Patienten im Gebirge und unwegsamem Gelände erfolgt.

Der Berg-Rettungsdienst ist ganzjährig zuständig für den Rettungsdienst im Gebirge und unwegsamem Gelände.

Bei Notfallpatienten im Gebirge und unwegsamem Gelände werden durch den Berg-Rettungsdienst erste präklinische Maßnahmen zur Erhaltung des Lebens und/oder zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden eingeleitet. Sofern medizinisch erforderlich, wird die Transportfähigkeit hergestellt und es erfolgt der Transport zu einem nächstgelegenen, geeigneten Ort zur Übergabe an ein Rettungsmittel des bodengebundenen Rettungsdienstes oder an die Luftrettung. Dabei kommen Einsatzfahrzeuge und Rettungsmittel des Berg-Rettungsdienstes zum Einsatz.

Notfalleinsätze im unwegsamem Gelände liegen vor, wenn der bodengebundene Rettungsdienst mit seinen Rettungsmitteln den Notfallort aufgrund der Geländestrukturen (z.B. fehlende Fahrstraßen, steiles Gelände) und/oder der witterungstechnischen Bedingungen (z.B. Schnee und Glatteis) nicht er-

reichen kann und/oder nicht in der Lage ist, den Patienten am Notfallort zu versorgen und/oder vom Notfallort abzutransportieren.

Bei der Alarmierung zu Berg-Rettungsdiensteinsätzen ist vielfach vorab nicht absehbar, ob ein Notfall mit oder ohne medizinische Ursache vorliegt. Die Bergwacht rückt daher immer mit der notfallmedizinischen und der rettungstechnischen Ausstattung aus.

Die Rettung von Personen aus Notlagen im unwegsamen Gelände, die keinen medizinischen Hintergrund haben und keiner ärztlichen Behandlung bedürfen (Bewegungsunfähigkeit, Erschöpfung, Orientierungsverlust usw.) ist kein Bestandteil des Berg-Rettungsdienstes; die Bergwacht wird hierbei jedoch im Auftrag der zuständigen Stelle tätig. Bei fehlender medizinischer Indikation sind diese Einsätze nicht benutzungsentgeltrelevant und insofern dann nicht Aufgabe im öffentlichen Rettungsdienst.

2. Rechtsgrundlagen

a) Bergwacht als Leistungsträger

Im Berg-Rettungsdienst wird die Bergwacht nach § 2 Abs. 1, 2 RDG als Leistungsträger tätig. Die Bergwacht erfüllt ihre Aufgaben nach den Regelungen des Rettungsdienstgesetzes.

b) Bergwacht im Auftrag der Ortpolizeibehörde

Die Ortpolizeibehörde ist nach Polizeigesetz für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig. Die Ortpolizeibehörde greift bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch auf operative Kräfte zurück. Die Bergwacht wird auf Anforderung des Bürgermeisters tätig. In diesem Fall wird sie privatrechtlich tätig. Die Kosten sind von der Gemeinde zu tragen.

c) Technische Hilfe der Feuerwehr

Der Berg-Rettungsdienst kann von der Feuerwehr unterstützt werden, soweit dies erforderlich ist. Die Feuerwehr leistet dann mit den ihr zur Verfügung stehenden Fahrzeugen und Gerätschaften technische Hilfe gemäß § 11 Abs. 1 RDG. Dies kann beispielsweise bei personalaufwändigen Einsätzen oder bei

der Hinleitung von Notarzt und bodengebundenem Rettungsdienst zum abgelegenen Einsatzort notwendig sein.

Die Feuerwehr leistet ferner Technische Hilfe zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlicher Lage nach § 2 Abs. 1,2 Feuerwehrgesetz (FwG). Die technische Hilfe dient dazu, die gefährdete Person aus dem Gefahrenbereich zu bringen und – ggf. unter Einleitung erster lebensrettender medizinischer Sofortmaßnahmen – an den Rettungsdienst zu übergeben. Die lebensrettenden Sofortmaßnahmen durch die Feuerwehr umfassen hierbei grundsätzlich nur die allgemeinen Sofortmaßnahmen ohne Notwendigkeit vertiefter Kenntnisse des Berg-Rettungsdienstes.

d) Gleichrangigkeit der Gesetze

Das RDG und das FwG stehen gleichrangig nebeneinander. Ein Unter- bzw. Überordnungsverhältnis der Einsatzkräfte im Einsatz besteht nicht. Die Einsatzleiter des Rettungsdienstes und der Feuerwehr stimmen sich in ihrer operativ/taktischen Aufgabenerfüllung ab. Bei Bedarf bildet der Technische Einsatzleiter der Feuerwehr eine Führungseinheit, in welcher Vertreter der eingesetzten Organisationen mitwirken. Die Aufgabe in dieser Führungseinheit ist es, alle Fragen der Zusammenarbeit abzustimmen und sich gegenseitig ausschließende oder sich behindernde Einsatzmaßnahmen zu vermeiden. Die Bildung dieser Führungseinheit begründet jedoch kein Unterstellungsverhältnis, sondern dient ausschließlich der kooperativen Abstimmung im Einsatz. Soweit es sich um administrativ/politische Entscheidungen handelt, liegt die Zuständigkeit und Verantwortung beim Bürgermeister bzw. bei der Ortspolizeibehörde.

III. Aufgaben und Notfallsituationen im Berg-Rettungsdienst

Der Berg-Rettungsdienst wird von geprüften Bergrettern durchgeführt. Diese sind teilweise zusätzlich spezialisiert als Höhen-, Luft-, Fels- oder Seilbahnretter. Einsatzfahrzeuge und Rettungsmittel der Bergrettung kommen dabei zum Einsatz. Die für die Mitwirkung der Bergwacht im Bevölkerungsschutz beschafften Fahrzeuge und Geräte werden hierfür ebenso verwendet.

Die Alarmierung erfolgt bei entsprechender Notfallmeldung zeitgleich mit dem boden- oder luftgebundenen Rettungsdienst, so dass ein therapiefreies Intervall

möglichst klein gehalten wird. Sollte die Notwendigkeit zur Alarmierung des Berg-Rettungsdienstes erst im Laufe des Einsatzes erkennbar sein, so erfolgt unverzüglich die Nachalarmierung des Berg-Rettungsdienstes.

Medizinisch verursachte Notfälle aller Art im unwegsamen Gelände und abseits der Straßen, also dort, wo in der Regel der bodengebundene Rettungsdienst aufgrund seiner Ausstattung und Ausbildung nicht adäquat handlungsfähig ist, gehören zum Kernaufgabenbereich des Berg-Rettungsdienstes. Nur jene Einsätze sind benutzungsentgeltrelevant, bei denen auch gleichzeitig ein medizinischer Notfall mit Übergabe an den bodengebundenen Rettungsdienst oder die Luftrettung vorliegt.

Zu den Aufgaben des Berg-Rettungsdienstes gehören insbesondere nachfolgende Notfallsituationen:

1. *Notfallsituationen im Winter*

Die meisten Winterunfälle ereignen sich auf Skipisten, Loipen, Winterwanderwegen und sonstigen touristischen oder wintersportlichen Einrichtungen, die vom bodengebundenen Rettungsdienst nur schwer oder gar nicht erreichbar sind. Dazu gehört auch die Unterstützung des bodengebundenen Rettungsdienstes, wenn die Zufahrten zu den Einsatzorten wegen der winterlichen Verhältnisse nicht möglich sind, z.B. bei hohen Schneelagen, Schneesturm und auf steilen Straßen. In Schwerpunktbereichen ist die Bergwacht mit Bergrettungswachen und Wochenenddiensten präsent.

2. *Notfallsituationen im Sommer*

Notfallsituationen verschiedenster Art bei Erholungssuchenden, Sportlern, Touristen und Berufstätigen insbesondere auf nicht autobefahrbaren Wegen und im unwegsamen Gelände des Mittelgebirges gehören zum wichtigsten Einsatzspektrum des Berg-Rettungsdienstes. Dazu gehören vor allem Notfälle von Mountainbikern, Wanderern, Waldarbeitern usw.

3. *Notfallsituationen im Klettersport*

Die Kletterfelsen, ihre Zustiege und damit die Notfallorte sind meistens sehr schwer zugänglich und erfordern besondere rettungstechnische Aufwendungen.

4. *Notfallsituationen in der Höhe (Höhenrettung)*

Der Berg-Rettungsdienst wird an Einsatzstellen tätig, an die andere Einrichtungen oder Hilfsorganisationen auf Grund ihrer Ausstattung und Ausbildung nicht hingelangen. Dazu gehören beispielsweise auf Bäumen notgelandete und verunfallte Hängegleiter- und Gleitschirmflieger, Unfälle auf Türmen, Aussichtseinrichtungen, Kränen, Masten und ähnlichen schwer zugänglichen Einrichtungen.

5. *Sonstige Notfallsituationen*

Weitere Notfallsituationen gehören zum Aufgabenbereich: Das sind beispielweise Lawinenunfälle, Notfallsituationen in Höhlen und Besucherbergwerken oder abgestürzte Autos und Motorradfahrer.

6. *Massenanfall von Verletzten und Erkrankten (MANV) im unwegsamem Gelände*

Bei Notfällen mit einem erhöhten Aufkommen von Verletzten und/oder Erkrankten, z.B. Busunglück im Steilhang einer Passstraße), wird der Berg-Rettungsdienst mit seinen Einsatzeinheiten eingesetzt, um Patienten schnellstmöglich zu retten, medizinisch zu versorgen, ggf. auch Ärzte und Rettungsdienstpersonal des bodengebundenen Rettungsdienstes sowie der Luftrettung zur Versorgung vor Ort zu transportieren und/oder Patienten zur Übergabe an den bodengebundenen Rettungsdienst und die Luftrettung an einen geeigneten Übergabepunkt zu transportieren.

Entsprechend der jeweiligen Schadenlage sind die bergrettungsdienstlichen Strukturen in den Planungen und den Einsatzunterlagen abzubilden.

7. Aufgaben der Ortschaftsbehörde

Neben oben genannten Einsatzmöglichkeiten kann die Bergwacht außerhalb des Aufgabenbereichs des Berg-Rettungsdienstes auch zu anderen Aufgaben im Auftrag der Ortschaftsbehörde eingesetzt werden. Dies kann sein:

Höhenrettung

Die Bergwacht nimmt die Höhenrettung planmäßig dort wahr, wo sie rettungsdienstlich präsent ist und die Feuerwehr mit ihren Rettungsmitteln nicht hingen-

langt. Die Aufgabenzuordnung kann zwischen der zuständigen Gemeinde (Feuerwehr) und der Bergwacht vertraglich vereinbart werden.

Vermisstensuche

Die Bergwacht übernimmt die Vermisstensuche im Auftrag der Polizeibehörde.

Totenbergung

Die Bergwacht übernimmt die Bergung von Toten aus dem unwegsamen Gelände im Auftrag der zuständigen Behörde.

IV. Einsatz

1. Zuständigkeiten

Bei Notfällen mit einem Einsatz der Bergwacht im Rahmen des Rettungsdienstgesetzes, zusammen mit anderen boden- oder luftgebundenen Rettungsdiensten und der technischen Hilfeleistung der Feuerwehr nach Feuerwehrgesetz, sind der Rettungsdienst und die Feuerwehr jeweils für ihren Aufgabenbereich eigenständig zuständig.

Die Einsatzleiter des Rettungsdienstes, beziehungsweise der Bergwacht und der Feuerwehr führen die ihnen unterstellten Einheiten selbstständig. Sie stimmen bei gemeinsamen Einsätzen ihre Entscheidungen miteinander ab. Hierzu bildet der Technische Einsatzleiter der Feuerwehr eine Führungseinheit, in welcher Vertreter der eingesetzten Organisationen mitwirken. Die Bildung dieser Führungseinheit begründet jedoch kein Unterstellungsverhältnis, sondern dient ausschließlich der kooperativen Abstimmung im Einsatz.

Entscheidungen über die medizinische Versorgung und den Transport des Notfallpatienten aus dem unwegsamen Gelände trifft der Notarzt in Absprache mit dem Einsatzleiter des bergrettungsdienstlichen Einsatzes.

2. Hilfsfristen

Die besonderen Bedingungen bei Bergrettungsnotfällen im unwegsamen Gelände lassen die vorgeplante Einhaltung einer Hilfsfrist in der Regel nicht zu. Die Zeiten für das Auffinden und Erreichen der oftmals abgelegenen Notfallorte bei verschiedensten Witterungssituationen sind nicht vorhersehbar.

Ist die Feuerwehr vor dem Berg-Rettungsdienst an der Einsatzstelle führt sie bis zum Eintreffen einer Einheit des Berg-Rettungsdienstes die notwendigen Erst-Einsatzmaßnahmen im Sinne § 2 Abs. 1 FwG durch.

Im Sinne schneller Hilfe bei einem lebensbedrohlichen Zustand des Patienten oder bei der Gefahr schwerwiegender gesundheitlicher Schäden, ist eine schnellstmögliche Eintreffzeit am Notfallort anzustreben.

3. Alarmierung

Bei jedem Notrufeingang in der Leitstelle, der einen Notfall im unwegsamen Gelände nach Abschnitt III vermuten lässt, ist immer eine Einheit des Bergrettungsdienstes mindestens zeitgleich mit dem boden- oder luftgebundenen Rettungsdienst zu alarmieren. Dies ist für das Erreichen von möglichst kurzen Hilfsfristen von besonderer Bedeutung.

4. Zusammenarbeit mit der Luftrettung

Aufgrund der besonderen Gegebenheiten im unwegsamen Gelände (Steilhang, kein Landeplatz usw.) und insbesondere auch bei schwerwiegenden Gesundheitsproblemen ist es oftmals notwendig, die Luftrettung mit Windenausstattung anzufordern. Bergretter und Notarzt können damit schnell den Notfallpatienten erreichen und schonend und schnell abtransportieren. Diese Anforderung wird durch die Bergwacht entschieden.

V. Ausstattung des Berg-Rettungsdienstes

In das Ausstattungskonzept werden folgende als Rettungsmittel bezeichnete Fahrzeuge und Geräte einbezogen:

- die aus Landesmitteln gemäß § 28 RDG geförderten Rettungsmittel des Bergrettungsdienstes,
- die vom Land im Rahmen des Katastrophenschutzes bereitgestellten, geeigneten Fahrzeuge und Geräte,
- sowie geeignete organisationseigene Rettungsmittel.

Die Ausstattung des Bergrettungsdienstes und die vorgesehene Stationierungen sind in den Bereichsplänen dargestellt.

VI. Finanzierung des Bergrettungsdienstes

1. Der Bergrettungsdienst als Teil des öffentlichen Rettungsdienstes wird über Benutzungsentgelte durch die Kostenträger, öffentliche Fördermittel des Landes und der dabei vorgesehenen Eigenbeteiligung der Rettungsdienste gemäß § 28 RDG finanziert. Die Benutzungsentgelte enthalten auch die Entschädigungsanteile für entstehenden Verdienstaussfall.
2. Aufwendungen für die Errichtung von Rettungswachen und Zentralen Stationen sowie Rettungsmittel des Bergrettungsdienstes werden nach Maßgabe von §§ 26,30 RDG durch das Land gefördert.
3. Sanitätsdienstliche Absicherungen im Rahmen von Veranstaltungen privater oder öffentlicher Träger im Gebirge und unwegsamen Gelände sind kein Bestandteil des öffentlichen Rettungsdienstes und können daher nicht durch Förderungen des Landes gemäß § 28 RDG finanziert werden.

VII. Inkrafttreten

Auf die Konzeption über die Durchführung des Berg-Rettungsdienstes in Baden-Württemberg wird im Rettungsdienstplan des Landes verwiesen. Sie tritt nach Beschluss des Landesausschusses für den Rettungsdienst und nach der Erteilung des Einvernehmens durch Städtetag und Gemeindetag als Träger der Feuerwehren in Kraft.

Alle zukünftigen Planungen und Entscheidungen des Bergrettungsdienstes werden unter Berücksichtigung dieser Konzeption getroffen. Die Bereichsausschüsse haben diese Konzeption im Rahmen ihrer Aufgaben und Planungen zu beachten.